**STELLUNGNAHME**



|  |
| --- |
| **Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen** |

**Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG)**

**Datum:** 6. Februar 2015

|  |
| --- |
| **Anschrift** |
| Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG) |
| Heilsbachstr. 30, 53123 Bonn |
| Telefon: +49 (0)228 987 27 11 |
| Fax: +49 (0)228 64 200 24 |
| E-Mail: pp@bvpraevention.de |
| Internetadresse: www.bvpraevention.de |

**Stellungnahme der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG) zum Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen**

Vielen Dank für die Ermöglichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen.

Die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG), die seinerzeit im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums die Initiative „afgis - Aktionsforum Gesundheitsinformationssystem“ (seit über 10 Jahren nun schon ein eigenständiger Verein) ins Leben gerufen hat, begrüßt die Einführung und Weiterentwicklung nutzbringender elektronischer Kommunikationsverfahren im Gesundheitswesen und ihre gesetzliche Absicherung.

Da im Fokus dieses Gesetzes allerdings Versorgungsfragen im Mittelpunkt stehen, ergeben sich für die BVPG keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte zu dem von uns vertretenen Bereich der „Gesundheitsförderung und Prävention“ - deshalb verzichten wir an dieser Stelle auf eine eigene Stellungnahme.

Aus einer eher allgemeinen Sicht auf die zu regelnde Problematik erlauben wir uns lediglich den Hinweis, dass bzgl. § 31 a (Medikationsplan) Absatz 4 eine Beteiligung der Patientenvertreter zur Abstimmung von Inhalt und Struktur des Medikationsplans angezeigt wäre, um sicherzustellen, dass dieses Dokument auch für die Patientinnen und Patienten sowie ggf. für deren pflegende Angehörige verständlich ist und den Anforderungen an die Qualitätskriterien für Patienteninformationen entspricht (siehe hierzu u.a. www.afgis.de).

Dies gilt u. E. nach auch bezogen auf § 291f (Elektronischer Entlassbrief). Aus den Formulierungen hierzu geht im Übrigen nicht hervor, auf welche Weise die Patientinnen und Patienten von den für sie wichtigen Informationen Kenntnis erlangen.